

Satzung

der Gemeinde Broderstorf über die Erhebung einer

Vergnügungssteuer

(Vergnügungssteuersatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 1 bis 3 sowie 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Broderstorf vom 12.01.2011 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Die Gemeinde Broderstorf erhebt eine Vergnügungssteuer auf den Aufwand für die Nutzung von Spielgeräten, wenn der Aufwand in einem Spieleinsatz besteht, der Aufstellort des Spielgerätes in der Gemeinde Broderstorf gelegen ist und einer wenn auch begrenzten Öffentlichkeit zugänglich ist.
- (2) Spielgeräte im Sinne des Absatzes 1 sind
 - a. Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Gewerbeordnung)
 - b. Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit, insbesondere Geräte, bei denen der Spielerfolg das Sammeln von Punkten ist, Flipper, Bildschirmsimulatoren, Videospiele an TV Geräten, Fun-Games,
 - c. Computer in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen i.S. des § 33 i Gewerbeordnung (GewO), soweit die Computer der Öffentlichkeit zugänglich sind und die Möglichkeit bieten, Spiele auszuführen.
- (3) Spieleinsatz im Sinne des Absatzes 1 ist die Verwendung von Einkommen oder Vermögen durch den Spieler zur Erlangung des Spielvergnügens.
- (4) Von der Besteuerung ausgenommen ist der Aufwand, der der Spielbankabgabe unterliegt, sowie der Aufwand für die Benutzung von Spielgeräten, die
 - a. nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind,
 - b. auf Volksfesten, Jahrmärkten oder anderen zeitlich begrenzten Sonderveranstaltungen aufgestellt werden, soweit keine Erlaubnis gemäß § 60a Absatz 3 GewO erforderlich ist.

§ 2 Steuerschuldner, Haftungsschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Spielgerätes. Halter ist derjenige, auf dessen Rechnung bzw. zu dessen finanziellem Vorteil das Gerät aufgestellt wird. Mehrere Halter haften als Gesamtschuldner.
- (2) Der Eigentümer oder Besitzer des Aufstellortes des Spielgerätes haftet für die Steuer, wenn er für die Genehmigung der Aufstellung ein Entgelt erhält oder an dem Ertrag aus dem Spielgerät beteiligt ist. Außerdem haftet er, wenn er seine Anzeigepflicht (§ 6) schuldhaft verletzt.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung eines Spielgerätes an einem in § 1 Absatz 1 genannten Aufstellort. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Spielgerät endgültig entfernt wird.
- (2) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist dieser bei Geräten, die nach § 4 Absatz 2 Satz 1 (Stückzahlmaßstab) zu besteuern sind, mitzurechnen.

§ 4 Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Nutzung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 1 Absatz 2 Buchstabe a) ist die elektronisch gezahlte Bruttokasse des Gerätes. Die elektronisch gezahlte Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Nutzung von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit (§ 1 Absatz 2 Buchstabe b und c) ist die Anzahl der Geräte (Stückzahlmaßstab). Besitzt ein solches Spielgerät mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede Spieleinrichtung als ein Spielgerät. Spielgeräte mit mehreren Spieleinrichtungen sind solche, an denen gleichzeitig mehrere Spielvorgänge ausgelöst werden und mehrere Personen gleichzeitig spielen können.

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer für die Nutzung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 1 Absatz 2 Buchstabe a) beträgt je Kalendermonat 15 von Hundert der Bemessungsgrundlage.

- (2) Die Steuer für die Nutzung von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit (§ 1 Absatz 2 Buchstabe b) und Computern (§ 1 Absatz 2 Buchstabe c) beträgt je Spielgerät und Kalendermonat
- a. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i GewO 30,00 EUR,
 - b. an anderen Aufstellorten 15,00 EUR.
- (3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 beträgt die Steuer für die Nutzung von Spielgeräten, die Darstellungen zum Inhalt haben, aufgrund derer eine Jugendfreigabe gemäß § 14 Absatz 2 Nummer 5 des Jugendschutzgesetzes versagt wurde oder zu versagen wäre, 300,00 EUR je Spielgerät und Kalendermonat.
- (4) Unterschreitet die elektronisch gezahlte Bruttokasse eines Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit (§ 1 Absatz 2 Buchstabe a) im Kalendermonat den Betrag von 200,00 € so beträgt die Steuer für die Nutzung dieses Spielgerätes 30,00 EUR (Mindestbesteuerung). Absatz 3 bleibt unberührt.
- (5) Die Steuer für die Aufstellung von Musikautomaten beträgt je Gerät und Kalendermonat 10,00 EUR.
- (6) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes, dessen Nutzung der Besteuerung nach dem Stückzahlmaßstab unterliegt, ein gleichartiges Spielgerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur für die Nutzung eines Gerätes erhoben.

§ 6 Anzeigepflicht

- (1) Sowohl der Steuerschuldner als auch der Eigentümer oder der Besitzer des Aufstellortes des Spielgerätes hat die erste Aufstellung und die endgültige Entfernung eines Spielgerätes innerhalb einer Woche dem Steueramt des Amtes Carabäk schriftlich anzuzeigen. Bei Spielgeräten, deren Nutzung nach dem Stückzahlmaßstab besteuert wird, gilt die Anzeige für ein im Austausch aufgestelltes Spielgerät fort.
- (2) Bei verspäteter Anzeige der endgültigen Entfernung eines Spielgerätes gilt als Tag der Beendigung der Aufstellung der Tag des Eingangs der Anzeige.

§ 7 Entstehung der Steuer

Die Steuer entsteht mit Ablauf jedes Kalendermonats.

§ 8 Fälligkeit der Steuer

Die Steuer für einen Kalendermonat wird am 20. Tag des folgenden Kalendermonats fällig.

§ 9 Steueranmeldung, Festsetzung

- (1) Der Steuerschuldner ist verpflichtet eine Steuererklärung abzugeben, in der er die Steuer selbst berechnet (Steueranmeldung). Eine Steueranmeldung ist bis zum 20. Tag nach Ablauf des Kalendermonats beim Steueramt des Amtes Carbäk einzureichen.
- (2) Die Steueranmeldung hat in amtlich vorgeschriebener Form zu erfolgen. Sie hat insbesondere Angaben zu dem Standort, der Art der Geräte, der Zulassungsnummer der Geräte und zu den Zeitpunkten der Ablesung der Besteuerungsgrundlagen sowie der In- bzw. Außerbetriebnahme der Geräte zu enthalten.
- (3) Die Steueranmeldung wirkt als unbefristete Steuerfestsetzung. Die Steuer ist neu anzumelden, wenn sich infolge einer Änderung der Besteuerungsgrundlage oder des Steuersatzes ein anderer monatlich zu entrichtender Steuerbetrag ergibt.
- (4) Stellt das Steueramt des Amtes Carbäk von der Anmeldung abweichende Besteuerungsgrundlagen fest, so setzt sie die Steuer durch Bescheid unbefristet fest. Absatz 3 gilt analog.
- (5) Gibt der Steuerschuldner eine Steueranmeldung nicht fristgerecht oder eine unvollständige Steueranmeldung ab, so kann die Steuer aufgrund Schätzung (§ 162 AO) unbefristet festgesetzt werden. Absatz 3 gilt analog. Darüber hinaus können Verspätungszuschläge gemäß § 152 AO festgesetzt werden.
- (6) Ist die Auslesung des Zählwerkes zum Ende eines Kalendermonats aus tatsächlichen Gegebenheiten nicht möglich, so ist eine Anmeldung der Steuer auf die Nutzung von Geräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 1 Absatz 2 Buchstabe a) wie folgt zulässig. Die elektronisch gezahlte Bruttokasse, die bei der Auslesung des Spielgerätes auf den Kalendermonat entfällt, der dem angemeldeten Kalendermonat folgt, wird für den angemeldeten Kalendermonat angemeldet. Die gemäß Satz 2 bereits für den vorhergehenden Kalendermonat angemeldete Bruttokasse kann daher in dem Kalendermonat, in dem sie tatsächlich angefallen ist, bei der Anmeldung unberücksichtigt bleiben.
- (7) Die Steueranmeldung muss vom Halter eigenhändig unterschrieben werden. Der Halter kann geschäftsfähige natürliche Personen zur Unterschrift der Steueranmeldung schriftlich bevollmächtigen. Die Vollmacht ist im Original dem Steueramt des Amtes Carbäk zu überlassen.

§ 10 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht

Alle durch das Spielgerät erzeugbaren oder von diesem vorgenommenen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne der Abgabenordnung. Sie sind dem Steueramt des Amtes Carbäk auf Verlangen unverzüglich und vollständig vorzulegen.

§ 11 Prüfung der Besteuerungsgrundlagen

- (1) Der Steuerpflichtige sowie der Eigentümer/Besitzer der Aufstellräume der Geräte hat das Betreten der Aufstellräume während der Geschäftszeiten durch Beschäftigte des Amtes Carbäk zum Zwecke der Prüfung der Besteuerungsgrundlagen zu dulden.
- (2) Die Überprüfung der Besteuerungsgrundlagen bedarf keiner vorherigen Ankündigung. Auf Anforderung der prüfenden Beschäftigten des Amtes sind Geschäftsunterlagen vorzulegen.
- (3) Auf Verlangen hat die Auslesung der Einspielergebnisse der Spielgeräte in Gegenwart eines Beschäftigten des Amtes Carbäk zu erfolgen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Pflichten der §§ 6 und 9 bis 11 dieser Satzung zuwider handelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 13 Übergangsvorschrift

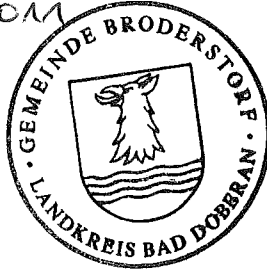
- (1) Soweit Spielgeräte am Tag des In-Kraft-Tretens dieser Satzung bereits aufgestellt waren, beginnt die Steuerpflicht mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.
- (2) Bei In-Kraft-Treten dieser Satzung aufgestellte Spielgeräte sind innerhalb eines Monats nach In-Kraft-Treten dieser Satzung der Gemeinde Broderstorf schriftlich anzuzeigen.

**§ 14
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Broderstorf, den 03.02.2011


Hanns Lange
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Broderstorf, den 03.02.2011


Hanns Lange
Bürgermeister

